



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 28. März 2018
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 180312062371
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ulm hat in ihrer Sitzung am 12. März 2018 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der IHK Ulm folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Die IHK Ulm ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die IHK Ulm beschränkt aus diesem Grund ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK Ulm verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 2

Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Schiedsort Ulm, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 3

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der IHK Ulm einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsverfahren mit Eingang der Schiedsklage bei der IHK Ulm.



§ 4

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS zu richten. Bei Einreichung an die IHK Ulm werden diese Erklärungen an die Hauptgeschäftsstelle der DIS weitergeleitet. Zur Fristenwahrung reicht der Eingang bei der IHK Ulm.

§ 5

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anders vereinbart haben.

§ 6

Abweichend von Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen Ersatzbenennungen durch den Präsidenten der IHK Ulm. Dieser kann einen Vorschlag der DIS einholen.

§ 7

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 8

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Ulm, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der IHK Ulm mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 9

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000 Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% sowie die Mindestbearbeitungsgebühr auf 350,- Euro reduziert.

§ 10

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Die Schiedsgerichtsordnung vom 11. Oktober 2000 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt:



Ulm, den 20. März 2018

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Peter Kulitz
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Zusätzlich zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger wird die vorstehende Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm im Internet unter www.ulm.ihk24.de veröffentlicht.